



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 09.08.2017 • 20. Jahrgang • 07/2017

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter www.erkner.de veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ Seite 1
 - 1.2 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Seite 3

 - 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 Stricktriathlon in Erkner am 10.09.2017 Seite 3
 - 2.2 Stellenausschreibung
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Tiefbau Seite 4
 - 2.3 Stellenausschreibung
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Tourismus Seite 4
- Impressum

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Abstimmungsbehörde: Stadt Erkner
Friedrichstr. 6-8
15537 Erkner

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

Stimmkreis: 31

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr

Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Stadt Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner	Montag, Freitag 09:00 Uhr – 13:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr – 19:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung

persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:	Stellvertreter:
Hans Lange Glöviziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

Erkner, den 09.08.2017

Jochen Kirsch
Die Abstimmungsbehörde

-Siegel-

1.2 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Erkner wird in der Zeit vom

04. September bis 08. September 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

08. September 2017, bis 13:00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

63 – Frankfurt (Oder) – Oder-Spree –

durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahl-

berechtigten bis zum **22. September 2017**, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Erkner mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde der Stadt Erkner vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkner, den 9. August 2017

Kirsch

Bürgermeister

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Stricktriathlon in Erkner am 10.09.2017

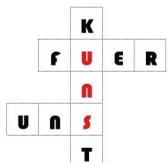
Für strickende Seniorinnen ist es Stricken für den Triathlon, für Insider Urban Knitting (Stadtstricken). Für die Frauen vom Verein „Kunst für uns“ ist es Spaß. Mit diesem Spaß haben wir schon viele angesteckt. Der Seniorenwohnpark Erkner ist bereits im Strickfieber. Frauen aus dem Seniorenbeirat, dem Kunstverein und unbekannte Strickerinnen haben für den längsten Schal Erknens gesorgt. Das ist ein Rekord.

Die Frauen vom Kunstverein sind dabei aus der gespendeten Wolle bestrickende Objekte zu schaffen. Kleine Strick-Lieseln aus der Löcknitz-Grundschule haben sich angesagt und wir hoffen auf weitere tolle Ideen.

Am 10. September 2017 werden wir ab 10:00 Uhr den Garten des Gerhart-Hauptmann-Museums in unsere Ideen verstricken. Dank an den Bürgermeister der Stadt und den Leiter des Museums, dass sie diesen Spaß unterstützen.

Alle, die sich noch kurzfristig entschließen vor Ort zu stricken, Gestricktes anzubieten oder Strickobjekte zu zeigen haben, sind herzlich willkommen.

Für Zuschauer und Begleiter der echten Triathleten ist das Gelände des Museums an der Gerhart-Hauptmann-Straße ein idealer Ort, um an der Strecke zu sein. Mit Strickkunst, Kuchen und Allerlei sowie



kleinen Wettkämpfen rund um Wolle und Stricken kann dabei die Zeit vertrieben werden.

Wir freuen uns!

Beate Kirscht

Verein Kunst für uns

2.2 Stellenausschreibung

Die Stadt Erkner sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Tiefbau

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Eine Festeinstellung ist nicht ausgeschlossen.

Zum Stelleninhalt gehören schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für Neubau und Unterhaltung von Straßen einschließlich der Regenentwässerung
- Prüfung und Erhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Gehwegen
- Durchführung von Baumaßnahmen an den Außenanlagen öffentlicher Einrichtungen
- Bearbeitung von Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten sowie Pflege des Anlagevermögens der Gemeindestraßen
- Bearbeitung von Bürgeranfragen und Zusammenarbeit mit den politischen Gremien
- Beantragen und Verwenden von Fördermitteln

Folgende Anforderungen werden an die Stellenbewerber/innen gestellt:

- Voraussetzung ist ein erfolgreicher Studienabschluss (Universität, FH) im Bereich Bauwesen
- Berufserfahrung im Bereich Straßenbau ausdrücklich erwünscht
- Erfahrungen mit kommunalen Bauverwaltungen und politischen Gremien sind empfehlenswert
- Führerschein der Klasse B

Neben der fachlichen Qualifikation werden erwartet:

- Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative
- selbständiger Arbeitsstil, hohe Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- sicheres, freundliches und bürgernahes Auftreten
- Bereitschaft zur Fortbildung im Verwaltungs- und Fachbereich

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 25.08.2017 mit dem Kennwort „Bewerbung Sachbearbeiter/in Tiefbau“ an die

Stadt Erkner
Hauptverwaltung/Frau Rusch
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten, die mit der Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch anfallen, nicht durch die Stadt Erkner erstattet werden.

2.3 Stellenausschreibung

Die Stadt Erkner sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in im Sachbereich Tourismus.

Die Stelle ist zunächst für 18 Monate befristet. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen.

Ihr Aufgabenprofil:

- Beantwortung touristischer Anfragen, Recherche und Zusammenstellung von Informationsmaterial
- Abwesenheitsvertretung in Gremien und Netzwerken
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle: Überwachung des Haushaltsplans, Buchungen, Statistik, usw.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit oder vergleichbarer Berufsabschluss
- gute EDV-Kenntnisse
- einen Führerschein Klasse B
- Kenntnisse über die Stadt Erkner und die Region sind von Vorteil
- Fähigkeit sich sicher in deutscher sowie englischer Sprache mündlich und schriftlich auszudrücken
- Teamfähigkeit und serviceorientiertes Denken und Handeln
- sicheres und freundliches Auftreten
- Bereitschaft am Abend oder am Wochenende zu arbeiten

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle im Umfang von 32 Stunden. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungen bis zum 25.08.2017 mit dem Kennwort „Bewerbung SB Tourismus“ an die

Stadt Erkner
Hauptverwaltung/Frau Rusch
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten, die mit der Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch anfallen, nicht durch die Stadt Erkner erstattet werden.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -